

STATUTEN

ARTIKEL 1: NAME UND SITZ

Unter dem Namen „KUNST DU?“ besteht ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8805 Richterswil

ARTIKEL 2: ZIEL UND ZWECK

2.1 Ziel des Vereins ist die gemeinnützige und nachhaltige Förderung von Kunst und Kultur. Seine Mitglieder sind Kunstschaffende aus allen Kunstsparten. Unsere Aktivitäten umfassen folgende Bereiche:

- Planung und Durchführung von unterschiedlichsten Kunstevents
- Fördern von Mitgliedern im künstlerischen Schaffen
- Kunst und Kultur der Bevölkerung zugänglich machen
- Kunstschaffende vernetzen
- Schaffen von Synergien zwischen unterschiedlichen Kunstrichtungen
- Wertigkeit des Kunstschaffens vermitteln

2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

1

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

ARTIKEL 3: MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende erklärt werden.

3.3 Ausschluss

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen, z.B., wenn es in schwerer Weise gegen die Vereinsinteressen verstösst oder die Vereinsarbeit erschwert.

Sekretariat Verein «Kunst du?» c/o Cathrin Blume,
Sunnengartenstrasse 4, CH 8805 Richterswil
kunst-du@kunst-du.ch, www.kunst-du.ch

Clientis Sparcassa 1816, Richterswil IBAN: CH87 0681 4580 3002 8511 8

Einbezahlte Jahresbeiträge können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgefordert werden. Ebenso besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

ARTIKEL 4: FINANZIELLE MITTEL

- 4.1. *Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen Dritter, Förderbeiträge und sonstige Einnahmen. Diese Mittel werden ausschliesslich für die im Vereinszweck Art.2 aufgeführten Aktivitäten verwendet.*
- 4.2 *Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich an der GV festgelegt.*

Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

ARTIKEL 5: HAFTUNG

- 5.1 *Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.*
- 5.2 *Für von Vereinsmitgliedern verursachte Schäden und Unfälle übernimmt der Verein keinerlei Haftung.*

2

ARTIKEL 6: ORGANISATION

- 6.1 *Die Generalversammlung*

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder mit juristischen Persönlichkeiten sind darin mit einer/einem Delegierten vertreten. Alle Mitglieder haben darin gleiches Stimmrecht. Die GV tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen (Mindestens 10 Tage vorher).

- *Genehmigung des Protokolls der letzten GV*
- *Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands*
- *Genehmigung der Jahresrechnung*
- *Entlastung des Vorstandes*
- *Wahl des Vorstandes*

*Sekretariat Verein «Kunst du?» c/o Cathrin Blume,
Sunnengartenstrasse 4, CH 8805 Richterswil
kunst-du@kunst-du.ch, www.kunst-du.ch*

- Wahl des Revisors/Revisoren
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht der Vereinsmitglieder kann ausdrücklich und in schriftlicher Form an den Vorstand delegiert werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6.2 Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in

Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand gewährt die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der GV. Er ist zuständig für alle vertraglichen Vereinbarungen des Vereins KUNST DU? Er bestimmt und engagiert die Mitarbeiter/innen und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

ARTIKEL 7: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung

Sekretariat Verein «Kunst du?» c/o Cathrin Blume,
Sunnengartenstrasse 4, CH 8805 Richterswil
kunst-du@kunst-du.ch, www.kunst-du.ch

beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen, sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens ist unter den Mitgliedern und dem Vorstand ausgeschlossen.

ARTIKEL 8: HINWEIS

Wo weder Gesetz noch Statuten klare Vorschriften enthalten, wird auf die Vernunft verwiesen.

Diese Statuten treten an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2021 erstmals in Kraft.

*Präsident
Tono Schindler*

*Kassiererin
Cathrin Blume*